

Stellungnahme des Oberbürgermeisters – Teil 2

2.1.2 Mängel der Regelungen zur Fraktionsfinanzierung

FB 01:

Fehlende einheitliche Regelungen zu den Bedingungen der Beschäftigungsverhältnisse (Anwendung des TVöD VKA)

Nach Neubildung der Fraktionen erhalten alle Fraktionsvorsitzenden rechtliche Hinweise zu den Arbeitsverhältnissen in den entsprechenden Wahlperioden. Die Fraktionen sind nicht tarifgebunden, da sie als Arbeitsgeber nicht Mitglieder der Tarifparteien sind.

Die Arbeitsverträge sind unter der Maßgabe der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung frei verhandelbar. Fraktionspersonal darf jedoch grundsätzlich nicht bessergestellt werden, als vergleichbare Bedienstete der kommunalen Körperschaft (Klang/Gundlach, Kommentar zur GO und LKO LSA, zu § 43 GO LSA, Rd-Nr.6, S. 155, **jetzt zu § 44 KVG LSA**).

Für die Begründung und Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse der Fraktionen gelten die allgemeinen arbeitsvertraglichen Regelungen (Rothe, Hauptberufliche Mitarbeiter der Gemeinderatsfraktionen, DVBl 1993, S. 1042 ff.). Das bedeutet, dass der Vertragsbeginn individuell ausgestaltet werden kann. In diesem Zusammenhang wird regelmäßig empfohlen, die neuen Arbeitsverträge in der Zeit zwischen dem Vorliegen der Ergebnisse der Kommunalwahl und der konstituierenden Sitzung abgeschlossen werden können.

Fachbereich 01 gestaltet die Arbeitsverträge unter Berücksichtigung der o. g. Prämissen auf der Grundlage einer Dienstleistungsvereinbarung, welche mit jeder Fraktion geschlossen wird. Die abschließende inhaltliche Verantwortung obliegt den Fraktionen aufgrund ihrer Arbeitgebereigenschaft. Einheitliche Vorgaben sind folglich kaum möglich. Bestenfalls wird eine Anlehnung an den TVöD VKA empfohlen.

Mangelnde/fehlende Bedarfsanalyse für die Beschäftigung von Fraktionspersonal

Das Handeln des Fachbereiches 01 für die Fraktionen beschränkt sich ausschließlich auf die Vereinbarungen aus dem Dienstleistungsvertrag. Eine Bedarfsanalyse für die Beschäftigung von Personal in den Fraktionen ist nicht vorgesehen und wird folglich nicht durchgeführt. Maßgeblich sind hier die getroffenen kommunalrechtlichen Regelungen zu den Stellenausstattungen der Fraktionen.

2.2.1 Mängel in den Arbeitsverträgen

FB 01:

Diverse Mängel in den Arbeitsverträgen (Befristung, Form, Benennung des Tarifvertrages, Funktionsbezeichnung)

Wie bereits oben ausgeführt, werden die Arbeitsverträge namens und im Auftrag der Fraktionen erarbeitet und vorbereitet. Dies betrifft auch die inhaltliche Ausgestaltung. Vorab erfolgt die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt im Hinblick auf das Einhalten der haushälterischen Grundsätze. Seitens des Fachbereiches 01 werden einheitliche Formulierungen vorgeschlagen. Weitestgehend werden diese nunmehr beachtet.

Anmerkung: In der personalaktenführenden Stelle, dem Fachbereich 01, erfolgten im Rahmen der Prüfung durch den Landesrechnungshof keine Einsichtnahmen in die entsprechenden Personalakten der Beschäftigten in den Fraktionen. Insoweit entzieht es sich hiesiger

Kenntnis, welche Arbeitsverträge tatsächlich vorgelegt wurden, da die Originalunterlagen entsprechend der Dienstleistungsverträge in den Personalakten im Fachbereich 01 vorliegen.

Die tarifvertraglichen Regelungen des TVöD VKA sind nicht zwingend anzuwenden. Es darf lediglich keine Besserstellung erfolgen. Hierauf wird regelmäßig geachtet. Entsprechende Vorprüfungen erfolgen durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg.

2.2.2 Öffentliche Stellenausschreibungen für das Fraktionspersonal

FB 01:

Öffentliche Stellenausschreibung für das Fraktionspersonal

Die Personalgewinnung obliegt ausschließlich den Fraktionen im Rahmen ihrer eigenen Arbeitgeberbereienschaft. Wie das entsprechende Recruiting erfolgt, ist nicht bekannt und kann auch nicht beeinflusst werden. Auch ist keine Rechtsgrundlage bekannt, aus der sich eine Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung ableiten ließe.

2.2.3 Fehlende Regelungen und Kontrolle der Arbeitszeiterfassung

FB 01:

Fehlende Regelung und Kontrolle der Arbeitszeiterfassung

In Analogie zum vorherigen Punkt obliegt die Arbeitszeiterfassung ausschließlich den Fraktionen im Rahmen ihrer eigenen Arbeitgeberbereienschaft. Ob und wie diese erfolgt, ist nicht bekannt und kann auch nicht beeinflusst werden. Die Fraktionen sind nicht Teil der Verwaltung und entsprechend erfolgt keine Einbindung in den inneren Dienstbetrieb. Die Kontrolle der Arbeitszeiten und die Bewertung der Abgrenzung zwischen hauptamtlicher Tätigkeit und Ehrenamt obliegt den Fraktionen – hier Fraktionsvorsitzenden – in eigener Zuständigkeit.

2.2.4 Zulässige Tätigkeiten, Tätigkeitsbeschreibungen und -bewertungen

FB 01:

Zulässige Tätigkeiten; Tätigkeitsbeschreibungen und –bewertungen

Die Aufgaben- und Tätigkeitsbeschreibungen einschließlich der Stellenbewertungen erfolgten durch externe Dienstleister. Eine Einbindung des Fachbereiches 01 unter Heranziehung der Organisationsverantwortlichen erfolgte bewusst nicht. Hier muss auf die Zuständigkeit der Vertretung und die kommunalrechtlichen Beschlüsse verwiesen werden. Die hauptamtliche Beschäftigung und die ehrenamtliche Tätigkeit als Stadtrat grenzen sich bereits rechtlich voneinander ab. Inwieweit eine explizite Abgrenzung entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes in einen neuen Stadtratsbeschluss aufzunehmen ist, bedarf der politischen Entscheidung.

2.2.5 Personalbewirtschaftung und Gehaltsabrechnung

FB 01:

Personalbewirtschaftung und Gehaltsabrechnung (halbjährliche Lohn- und Gehaltsabrechnungen zur Verfügung stellen)

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Fraktionen zukünftig halbjährlich oder quartalsweise die Lohn- und Gehaltsabrechnungen der eigenen Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Dies ist unproblematisch umsetzbar auf der Grundlage der Dienstleistungsverträge.

Das Büro des Oberbürgermeisters und die Fraktionen erhalten zukünftig unaufgefordert quartalsweise eine Lohn- und Gehaltsabrechnungen.

2.4 Notwendige Anpassung des Verwaltungshandelns – Inventarisierung

BOB:

Nach Beendigung der Neu-/Teilausstattung der Fraktionen mit Büromöbeln wird eine Inventur in den Fraktionsgeschäftsstellen erfolgen. Diese körperliche Bestandsaufnahme wird den Fraktionen zur Pflege und Aktualisierung übergeben. Die vom Landesrechnungshof zur Verfügung gestellte Formulierung zur den von den Fraktionen beschafften Ausstattungsgegenständen wird in die Neufassung der Richtlinie zur Verwendung von Fraktionskostenzuschüssen einfließen.